

## TOP 9 – ÄNDERUNG DER PRAKTIKUMSORDNUNG FÜR SCHULPRAKTIKA

- A) ERSTE ÄNDERUNG DER PRAKTIKUMSORDNUNG FÜR DIE SCHULPRAKTIKA IN DEN STUDIENPROGRAMMEN LEHREN UND LERNEN (B.A.), LEHРАMT AN GRUNDSCHULEN (M.ED.) UND LEHРАMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN (M.ED.)
- B) NEUFASSUNG DER ANLAGE ZUR PRAKTIKUMSORDNUNG FÜR DIE SCHULPRAKTIKA IN DEN STUDIENPROGRAMMEN, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN

Unterlage für die 161. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Sommersemester 2021) am 14. Juli 2021

Drucksache-Nr.: 809/161/4 SoSe 2021

Ausgabedatum: 7. Juli 2021

### Sachstand

In der neu zu benennenden Praktikumsordnung für Studiengänge, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, sind eine Vielzahl von organisatorischen Aspekten zu den Schulpraktika in den Studiengängen B.A. Lehren und Lernen, M.Ed. Lehramt an Grundschulen und M.Ed. Lehramt Haupt- und Realschulen geregelt (z. B. Anmeldung zu den Praktika, Praktikumsorte, Regelungen zu Fehlzeiten, etc.). In der Anlage zur Praktikumsordnung sind spezifische Regelungen für die Zeit der Corona-Pandemie getroffen. Diese Ordnung mit Anlage hat sich grundsätzlich bewährt. Nach Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und über die jeweiligen Fachschaften benannten Studierendenvertretungen sind folgende Änderungen geplant:

- Erweiterung der Gültigkeit der Ordnung für die Schulpraktika in den Studiengängen B.A. Sozialpädagogik, M.Ed. Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, B.A. Wirtschaftspädagogik und M.Ed. Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Die Regelungen für die Studiengänge werden an die Besonderheiten der Studiengänge angepasst.
- Ermöglichung, auch die Schulpraktischen Studien 2 im Studiengang B.A. Lehren und Lernen im Ausland zu absolvieren. Bisher war dies nur für die Schulpraktischen Studien 1 möglich.
- Verlängerung der Corona-Regelungen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022. Bisher wären diese mit dem Ablauf des Sommersemesters 2021 ausgelaufen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass noch ein weiteres Jahr einzelne Regelungen Anwendung finden müssen. Dies gilt insb. für den vorgesehenen Schutz von Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf.
- Einzelne, kleinere Formulierungsänderungen, die die Lesbarkeit der Ordnung verbessern sollen.

Die Studienkommission Bildung hat den zuständigen Gremien in ihrer Sitzung am 7. April 2021 die Änderung der Praktikumsordnung für Schulpraktika und Neufassung der Anlage einstimmig empfohlen.

Der Fakultätsrat Bildung hat den zuständigen Gremien in seiner Sitzung am 21. April 2021 die Änderung der Praktikumsordnung für Schulpraktika und Neufassung der Anlage einstimmig empfohlen.

Die ZSK College hat dem Senat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 die Änderung der Praktikumsordnung für Schulpraktika und Neufassung der Anlage einstimmig empfohlen.



Die ZSK Graduate School hat dem Senat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 die Änderung der Praktikumsordnung für Schulpraktika und Neufassung der Anlage einstimmig empfohlen.

### **Beschlussvorschläge**

- A) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die erste Änderung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren Und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 809/161/4 SoSe 2021.
- B) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Anlage zur Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 809/161/4 SoSe 2021.

### **Anlagen**

- 1. Erste Änderung und Neubekanntmachung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren Und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.)
- 2. Neufassung der Anlage zur Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

## **Erste Änderung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.)**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **TT. Monat 2021** die folgende erste Änderung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015). Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am **TT. Monat 2021** genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) wird wie folgt geändert.

1. Der Titel der Praktikumsordnung wird in „*Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden*“ geändert.
2. Der „§ 1 Geltungsbereich“ wird wie folgt geändert:
  - a. Hinter „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“ wird „sowie“ gestrichen.
  - b. Hinter „Lehramt an Realschulen M.Ed.“ wird „Sozialpädagogik B.A“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik M.Ed.“, „Wirtschaftspädagogik B.A.“ sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften M.Ed.“ eingefügt.
3. Der „§ 2 Praktikazeiten“ wird wie folgt geändert:
  - a. Der erste Satz wird geändert in „*Die Praktika finden i.d.R. zu folgenden Zeiten statt:*“
  - b. Der zweite Satz „Der Praxisblock im Masterstudium findet i.d.R. von Mitte Februar bis Juli statt.“ wird gestrichen.
  - c. Es werden die folgenden vier Unterpunkte neu nach Satz 1 ergänzt:
    1. *Im Studiengang Lehren und Lernen, B.A. in den vorlesungsfreien Zeiten des Sommersemesters und Wintersemesters*
    2. *Im Studiengang Lehramt an Grundschulen, M.Ed. sowie Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed. von Mitte Februar bis Juli*
    3. *In den Studiengängen Sozialpädagogik, B.A. und Wirtschaftspädagogik, B.A. in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters*
    4. *In den Studiengängen Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed. und Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters*
  - d. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2
  - e. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
4. Der „§ 3 Anmeldung zu den Praktika“ wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „pro Praktikum einmal jährlich“ eingefügt.

5. Der „§ 4 Vergabe“ wird wie folgt geändert:

- a. Der Paragraph wird umbenannt in „*§4 Suche und Vergabe von Praktikumspraktikumsplätzen an geeigneten Praktikumsschulen*“
- b. Es wird der Unterpunkt 1 sowie der erste Satz „*Für die Praktika in den Studiengängen „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.*“ gilt:“ ergänzt.
- c. Die folgenden Sätze (ehemals) 1 bis 8 werden zu Sätzen 2 bis 9.
- d. Es werden folgende neue Sätze 10 bis 15 eingefügt: „<sup>10</sup>Studierende, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, Angehörige im eigenen Haushalt pflegen oder eine relevante körperliche Beeinträchtigung nachweisen können, können während der Anmeldezeit in der zuständigen Einrichtung einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. <sup>11</sup>Diesem Antrag sind Nachweise (z.B. Geburtsurkunde des Kindes) beizulegen. <sup>12</sup>Die zuständige Einrichtung ist dann bemüht, einen wohnortnahmen Praktikumsplatz in Niedersachsen zu ermöglichen. <sup>13</sup>Ein Anspruch darauf besteht nicht. <sup>14</sup>Auch bei Genehmigung des Härtefalls findet das Praktikum in einer Gruppe von Studierenden statt. <sup>15</sup>Die zuständige Einrichtung stellt die Gruppen zusammen.“
- e. Es wird folgender neuer Unterpunkt 2 eingefügt: „<sup>1</sup>Für die Praktika in den Studiengängen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt: <sup>2</sup>Studierende suchen sich selbstständig vor der Praktikumsanmeldung einen Praktikumsplatz an einer geeigneten Praktikumsschule.“

6. Der „§ 5 Praktikumsorte“ wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehren und Lernen B.A.“ gilt:

1. *Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.*
2. *Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.*

*Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt:*

- 1. Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.*

*Für die Praktika in den Studienprogrammen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt:*

- 1. Die Schulpraktika können bundesweit an allen berufsbildenden Schulen der beruflichen Fachrichtung absolviert werden. Als Praktikumsschulen kommen sowohl öffentliche als auch private Schulen in Frage.*
- 2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.*

*<sup>4</sup>Es können in allen Studienprogrammen keine finanziellen Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden.“.*

- 7. Der „§ 6 Krankheit und Fehlzeiten, Fehlversuche“ wird unter Bezug auf die unterschiedlichen Praktika in den Studienprogrammen wie folgt neu gefasst:*

*,<sup>1</sup>Bei Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten sind unverzüglich die Schulleitung der Praktikumsschule, ggf. die\*der Mentor\*in und ggf. die\*der Lehrende\*n des Begleitseminars zu informieren. <sup>2</sup>Wird eine Fehlzeit von zwei Tagen überschritten, ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Fehlzeiten müssen in Absprache mit der Schulleitung, ggf. der\*dem Mentor\*in und ggf. der\*dem\*den Lehrenden des Begleitseminars im Anschluss an den allgemein festgelegten Praktikumszeitraum nachgeholt werden. <sup>4</sup>Übersteigt die Fehlzeit insgesamt ein Drittel der Praktikumszeit bei den Praktika in den Studiengängen Lehren und Lernen, B.A., Sozialpädagogik, B.A., Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed., Wirtschaftspädagogik, B.A., sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. bzw. insgesamt ein Sechstel der Praktikumszeit, (neun Schultage) bei den Praktika in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, M.Ed. und Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed., wird in der zuständigen Einrichtung ein Ausgleich für die Fehlzeit mit der Schulleitung geklärt. <sup>5</sup>Sollte ein solcher Ausgleich von der Schule nicht angeboten werden können, ist das Praktikum im nächsten Durchgang zu wiederholen.*

*<sup>6</sup>Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.*

*<sup>7</sup>Sollten aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden ggf. vorgesehene Beratungen der Lehrenden nicht durchgeführt werden können, so kann das Praktikum als nicht absolviert gewertet werden.*

*<sup>8</sup>Die Studierenden haben die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und ggf. der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor\*innen zu folgen.*

*<sup>9</sup>Bei grob fahrlässigem Fehlverhalten in der Schule behält sich die zuständige Einrichtung in Absprache mit der Schulleitung vor, das Praktikum sofort zu beenden.*

<sup>10</sup>Der Besuch der entsprechend des Regelstudienverlaufs vorgesehenen universitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumsschule.“

8. Der „§ 8 Nachweise“ wird wie folgt geändert:

- a. Hinter den Worten „von der Schulleitung“ werden die Worte „bzw. einer von dieser benannten Person“ ergänzt.
- b. Der Begriff (Bachelorstudiengang) wird gestrichen.
- c. Der Begriff (Masterstudiengänge) wird gestrichen.

**ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter ihrer neuen Überschrift unter Berücksichtigung der – 1. Änderung vom XX. Monat 2021 (Leuphana Gazette Nr. XX/21 vom XX. Monat 2021) bekannt.

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 19. Mai 2021 gem. § 41 Abs. 1 Satz 11 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 114 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) NHG die folgende Änderung der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am TT. Monat 2021 genehmigt.

Ordnung zur Regelung der Schulpraktika in den Studienprogrammen Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.), und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.), Sozialpädagogik (B.A.) und Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) Teilzeitstudiums beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 18. Februar 2015 XX genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die schulpraktischen Anteile der Studienprogramme „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ „Sozialpädagogik B.A“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik M.Ed.“, „Wirtschaftspädagogik B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften M.Ed.“. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung mit den fachspezifischen Anlagen.

### **§ 2 Praktikazeiten**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Praktika finden i.d.R. zu folgenden Zeiten statt:

1. Im Studiengang Lehren und Lernen, B.A. in den vorlesungsfreien Zeiten des Sommersemesters und Wintersemesters
2. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen, M.Ed. sowie Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed. von Mitte Februar bis Juli
3. In den Studiengängen Sozialpädagogik, B.A. und Wirtschaftspädagogik, B.A. in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters
4. In den Studiengängen Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed. und Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed. in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters in der vorlesungsfreien Zeit in den Monaten August/September und Februar/März statt. <sup>2</sup>Der Praxisblock im Masterstudium findet i.d.R. von Mitte Februar bis Juli statt.

<sup>32</sup>Die konkreten Zeiträume sind abhängig von den Schulferien und den Semesterzeiten. <sup>473</sup>Bis Ende November des Vorjahres werden die Zeiträume für das nächste Sommersemester und das darauf folgende Wintersemester festgelegt und über das Hochschulinformationssystem veröffentlicht.

### § 3 Anmeldung zu den Praktika

<sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt pro Praktikum einmal jährlich online über das Hochschulinformationssystem einmal jährlich. <sup>2</sup>Die für die Organisation der Praktika zuständige Einrichtung definiert den Anmeldezeitraum und gibt diesen mindestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldung entsprechend bekannt. <sup>3</sup>Der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>4</sup>Eine Anmeldung außerhalb dieses Zeitraums ist nur für Studierende möglich, die zum Anmeldezeitraum noch nicht immatrikuliert waren. <sup>5</sup>Bei fehlender verbindlicher Anmeldung zum Praktikum ist eine Zulassung erst wieder zum nächstmöglichen Praktikumszeitraum möglich.

### § 4 Suche und Vergabe von Praktikumspraktikumsplätzen an geeigneten Praktikumsschulen

1. <sup>1</sup>Die Für die Praktika in den Studiengängen „Lehren und Lernen B.A.“, „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt: <sup>2</sup>Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt zentral durch die zuständige Einrichtung. <sup>3</sup>Eine eigenständige Suche von Praktikumsplätzen durch Studierende ist nicht vorgesehen. <sup>4</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsschule. <sup>5</sup>Die zuständige Einrichtung gibt i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn der Praktika über das Hochschulinformationssystem bekannt, welche/r Studierende an welcher Schule das Praktikum absolvieren wird. <sup>6</sup>Für den Praxisblock in den Masterstudiengängen werden die Zuweisungen spätestens am 15.12. eines Jahres bekannt gegeben. <sup>7</sup>Die erfolgte Schulzuweisung ist für die Studierenden verbindlich. <sup>8</sup>Die Praktika sollen in Gruppen (mind. zwei Studierende pro Gruppe) abgeleistet werden. <sup>9</sup>Sollte das Praktikum aufgrund unlösbarer Probleme, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, an einer Schule nicht fortgesetzt werden können, so sorgt die zuständige Einrichtung für einen Praktikumsplatz an einer anderen Schule. <sup>10</sup>Studierende, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, Angehörige im eigenen Haushalt pflegen oder eine relevante körperliche Beeinträchtigung nachweisen können, können während der Anmeldezeit in der zuständigen Einrichtung einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. <sup>11</sup>Diesem Antrag sind Nachweise (z.B. Geburtsurkunde des Kindes) beizulegen. <sup>12</sup>Die zuständige Einrichtung ist dann bemüht, einen wohnnahen Praktikumsplatz in Niedersachsen zu ermöglichen. <sup>13</sup>Ein Anspruch darauf besteht nicht. <sup>14</sup>Auch bei Genehmigung des Härtefalls findet das Praktikum in einer Gruppe von Studierenden statt. <sup>15</sup>Die zuständige Einrichtung stellt die Gruppen zusammen.

2. <sup>1</sup>Für die Praktika in den Studiengängen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“ sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt: <sup>2</sup>Studierende suchen sich selbstständig vor der Praktikumsanmeldung einen Praktikumsplatz an einer geeigneten Praktikumsschule.

### § 5 Praktikumsorte

<sup>1</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehren und Lernen B.A.“ gilt:

1. Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.
2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.

<sup>2</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen „Lehramt an Grundschulen M.Ed.“, sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden.

<sup>3</sup>Für die Praktika in den Studienprogrammen „Sozialpädagogik, B.A.“, „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M. Ed.“, „Wirtschaftspädagogik, B.A.“, sowie „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.“ gilt:

1. Die Schulpraktika können bundesweit an allen berufsbildenden Schulen der beruflichen Fachrichtung absolviert werden. Als Praktikumsschulen kommen sowohl öffentliche als auch private Schulen in Frage.
2. Schulpraktika können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.

<sup>4</sup>Die Schulpraktika müssen an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen in Niedersachsen absolviert werden. Ausnahmen:

- a) <sup>2</sup>Schulpraktika, während derer keine Besuche durch Lehrende der Universität vorgesehen sind, können auch im Ausland absolviert werden. Hierfür sind ein formloser Antrag und eine Bestätigung der Auslandsschule, dass die erforderlichen Aufgaben erfüllt werden können, in der zuständigen Einrichtung einzureichen.
- b) a) <sup>3</sup>Studierende, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, Angehörige im eigenen Haushalt pflegen oder eine relevante körperliche Beeinträchtigung nachweisen können, können während der Anmeldezeit in der zuständigen Einrichtung einen Antrag auf Härtefallregelung stellen. <sup>4</sup>Diesem Antrag sind Nachweise (z.B. Geburtsurkunde des Kindes) beizulegen. <sup>5</sup>Die zuständige Einrichtung ist dann bemüht, einen wohnortnahmen Praktikumsplatz in Niedersachsen zu ermöglichen. <sup>6</sup>Ein Anspruch darauf besteht nicht. <sup>7</sup>Auch bei Genehmigung des Härtefalls findet das Praktikum in einer Gruppe von Studierenden statt. <sup>8</sup>Die zuständige Einrichtung stellt die Gruppen zusammen.

<sup>4</sup>Es können in allen Studiengängenprogrammen keine finanziellen Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden.

## § 6 Krankheit und Fehlzeiten, Fehlverhalten

<sup>1</sup>Bei Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten sind unverzüglich die Schulleitung der Praktikumsschule, ggf. die\*/der Mentor\*\_in und ggf. die\*/der Lehrende\*/n des Begleitseminars zu informieren. <sup>2</sup>Wird eine Fehlzeit von zwei Tagen überschritten, ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Fehlzeiten müssen in Absprache mit der Schulleitung, ggf. der\*/dem Mentor\*\_in und ggf. der\*/dem\*/den Lehrenden des Begleitseminars im Anschluss an den allgemein festgelegten Praktikumszeitraum nachgeholt werden. <sup>4</sup>Übersteigt die Fehlzeit insgesamt ein Drittel der Praktikumszeit bei den Praktika in den Studiengängen (Bachelorstudiengang Lehren und Lernen, B.A., Sozialpädagogik, B.A., Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik, M.Ed., Wirtschaftspädagogik, B.A., sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, M.Ed.) bzw. insgesamt ein Sechstel der Praktikumszeit, (neun Schultage) bei den Praktika in den Studiengängen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen, M.Ed. und Lehramt an Haupt- und Realschulen, M.Ed.), wird in der zuständigen Einrichtung ein Ausgleich für die Fehlzeit mit der Schulleitung geklärt. <sup>5</sup>Sollte ein solcher Ausgleich von der Schule nicht angeboten werden können, ist das Praktikum im nächsten Durchgang zu wiederholen.

<sup>6</sup>Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.

<sup>7</sup>Sollten aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden die ggf. vorgesehene Beratungen der Dezent\_innenLehrenden nicht durchgeführt werden können, so kann das Praktikum als nicht absolviert gewertet werden.

<sup>8</sup>Die Studierenden haben die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und ggf. der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor\*-innen zu folgen.

<sup>9</sup>Bei grob fahrlässigem Fehlverhalten in der Schule behält sich die zuständige Einrichtung in Absprache mit der Schulleitung vor, das Praktikum sofort zu beenden.

<sup>10</sup>Der Besuch der entsprechend des Regelstudienverlaufs vorgesehenen univer-sitären Veranstaltungen hat Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumsschule.

## § 7 Wiederholungsmöglichkeit

<sup>1</sup>Module mit schulpraktischem Anteil werden mit Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage abgeschlossen. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, so ist das Praktikum vor dem zweiten Wiederholungsversuch erneut zu absolvieren.

## § 8 Nachweise

<sup>1</sup>Am Ende des Praktikums lassen sich die Studierenden das Praktikum von der Schulleitung bzw. einer von dieser benannten Person anhand des von der zuständigen Einrichtung online zur Verfügung gestellten Formulars bescheinigen. <sup>2</sup>Der Nachweis muss der Prüfungsleistung beigefügt (Bachelorstudiengang) bzw. in der zuständigen Einrichtung eingereicht werden (Masterstudiengänge).

## **Neufassung der Anlage zur Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage vom **14. Juli 2021** (Leuphana Gazette Nr. **XX/21 vom XX. Monat 2021**) zur Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015), zuletzt geändert am **14. Juli 2021** (Leuphana Gazette Nr. **XX/21 vom XX. Monat 2021**), in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

### **Abschnitt I**

#### **1. Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

Aufgrund der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg sowie der weiteren Bundesländer bzw. Landkreise und darauf beruhender Maßnahmen der davon betroffenen Schulen, an denen Schulpraktika stattfinden, zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, die einer regulären Durchführung der jeweiligen Schulpraktika entgegenstehen, werden die Schulpraktika in Abweichung von der Praktikumsordnung für die Schulpraktika in den Studienprogrammen, **Lehren und Lernen (B.A.), Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) und Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden,** vom 21. Januar 2015 **in der Fassung der 1. Änderung vom 14. Juli 2021** wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt.

Diese Anlage soll für alle Schulpraktika **des Sommersemesters 2020, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung regulär noch nicht abgeschlossen waren, sowie für die Schulpraktika der Wintersemester 2020/2021, und des Sommersemester 2021, des Sommersemesters 2021, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage regulär noch nicht abgeschlossen sind, des Wintersemesters 2021/2022 und des Sommersemesters 2022,** soweit sie durch vorgenannte Regelungen und/oder Maßnahmen betroffen sind, gelten.

#### **2. Praktikums- und Prüfungszeiträume**

Die Zeiträume der Schulpraktika werden wie üblich definiert und bekanntgegeben. Die Schulpraktika umfassen die jeweilig üblichen Zeiträume. Die Prüfungszeiträume richten sich nach der RPO und den zugehörigen jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

#### **3. Anwesenheit während der Schulpraktika**

a) Aufgrund der unter (1.) beschriebenen Maßnahmen kann für einen Teil oder für alle Studierenden die Pflicht zur Anwesenheit in der Schule während des jeweiligen Schulpraktikums ganz oder teilweise durch die Praktikumsstelle im Studiendekanat der Fakultät Bildung schriftlich aufgehoben werden. Gründe für die Aufhebung der Anwesenheitspflicht liegen insbesondere dann vor, wenn die jeweilige Praktikumsschule geschlossen ist oder wenn in den Klassen, denen ein\*e Studierende\*r von Seiten der Schule zugeordnet

worden ist, kein Präsenzunterricht stattfindet oder wenn Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Ministerien bzw. die Schule eine Präsenz in der Schule für Studierende nicht zulassen.

- b) Für Praktikumszeiträume, in denen die Pflicht zur Anwesenheit in der jeweiligen Schule schriftlich aufgehoben worden ist, wird durch die jeweilige Schulleitung, welche wiederum weitere Personen (z.B. Mentor\*innen oder Fachschulleitungen) mit dieser Aufgabe betrauen kann, eine dem Workload entsprechende unterrichtsnahe Einbindung der/des Studierenden angeboten, insbesondere die Einbindung der/des Studierenden in ggfls. stattfindenden Fernunterricht. Die Schulleitung bzw. die von der Schulleitung damit betraute Person bestätigt Studierenden nach Abschluss des Schulpraktikums, dass die/der Studierende im entsprechenden Zeitraum eingebunden wurde.
- c) Sollte für Praktikumszeiträume, in denen die Pflicht zur Anwesenheit in der jeweiligen Schule schriftlich aufgehoben worden ist, eine dem Workload entsprechende unterrichtsnahe Einbindung der/des Studierenden nicht durch die jeweilige Schulleitung oder von ihr mit der Aufgabe betrauten Personen (z.B. Mentor\*innen oder Fachschulleitungen) angeboten werden können, so wird ein gleichwertiger Ersatz, beispielsweise in Form von Aufgabenkonstruktionen, Unterrichtsentwürfen, Reflexionen und Feedbacksimulationen zu videographierten Unterrichtssituationen oder die Einbindung in andere unterrichtliche Kontexte, durch die Lehrenden der universitären Lehrveranstaltungen zum jeweiligen Schulpraktikum für die/den betreffende\*n Studierende\*n für diese Praktikumszeiträume zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Studierenden teilen den jeweiligen Lehrenden der universitären Lehrveranstaltungen zum jeweiligen Schulpraktikum sowie der Praktikumsstelle unverzüglich mit, dass die Schule keine unterrichtsnahe Einbindung sicherstellen kann. Die Lehrenden der universitären Lehrveranstaltung bescheinigen die Erbringung des gleichwertigen Ersatzes.
- d) Bei der (wie unter b. beschriebenen) Einbindung der/des Studierenden bzw. bei einem (wie unter c. beschriebenen) gleichwertigen Ersatz werden bei fachbezogenen Schulpraktika die jeweiligen Fächer bzw. beruflichen Fachrichtungen, in denen das Praktikum absolviert wird, angemessen berücksichtigt.

#### **4. Unterrichtsbesuche bzw. –beratungen**

Sollte das jeweilige Schulpraktikum Unterrichtsbesuche bzw. Beratungen vorsehen und können diese insb. aufgrund einer nicht gegebenen Präsenz, einer behördlichen Anordnung oder der Zugehörigkeit des Lehrenden zu einer Risikogruppe nicht stattfinden, so können diese bei Bedarf durch Beratungssituationen zwischen den zuständigen Lehrenden und Studierenden ohne Präsenz in der Schule bzw. an der Universität ersetzt werden. Ebenso kann bei Bedarf auf die Durchführung selbstgestalteten Unterrichts in diesem Kontext verzichtet werden. Als Alternativeleistungen eignen sich insb. Gespräche über Unterrichtsplanungen, den Entwicklungsstand von Studierenden oder Analysen, Reflexionen und Feedbacksimulationen zu videographierten Unterrichtssituationen. Ob ein Unterrichtsbesuch möglich ist, bewertet die jeweilig zuständige Lehrperson anhand der beschriebenen Kriterien.

#### **5. Gestaltung der Prüfungsleistungen zu Schulpraktika**

Sollten ein Teil oder alle Studierenden wie unter (3.) beschrieben während des Zeitraums des jeweiligen Schulpraktikums nicht oder nicht vollständig in der Schule anwesend sein können, so ist die Prüfungsleistung zum jeweiligen Modul für alle Studierenden so zu gestalten, dass die physische Anwesenheit in der Schule für die Erbringung der Prüfungsleistung nicht notwendig ist. Ebenso ist die Prüfungsleistung für alle Studierenden so zu gestalten, dass die Bearbeitungsmöglichkeiten nicht davon abhängen, wie der Fernunterricht der jeweiligen Schule gestaltet wird bzw. wie die Studierenden in diesen eingebunden werden.

## **6. Härtefälle**

Studierende, die Personengruppen angehören, die nach den jeweiligen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und aufgrund einer Bestimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums, des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts daher Schulgebäude nicht betreten sollten oder dürfen, werden nicht zu einer Anwesenheit in der Schule während des Schulpraktikumszeitraums verpflichtet. Gleiches gilt für Studierende, die mit einer solchen Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder aufgrund einer Schließung einer Betreuungseinrichtung für zu betreuende Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren einen zusätzlichen Betreuungsaufwand haben, sofern keine andere Betreuung (z.B. durch andere Elternteile) organisiert werden kann. Es ist ein entsprechender Härtefallantrag bei der Praktikumsstelle im Studiendekanat der Fakultät Bildung zu stellen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Härtefalles wird das Schulpraktikum wie unter (3.b) bzw. falls dies nicht möglich ist wie unter (3.c) beschrieben durchgeführt. In diesem Fall kann die Prüfungsleistung entsprechend der Nr. 5 Satz 2 erbracht werden. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach §18 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

## **Abschnitt II**

Diese Anlage tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 automatisch außer Kraft.